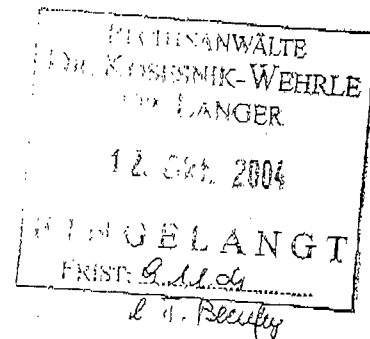




REPUBLIK ÖSTERREICH  
Republik Österreich



### Im Namen der Republik

10 Cg 44/04g-5

Das Handelsgericht Wien erkennt durch den Richter Dr. Friedrich Kulka in der Rechtssache der klagenden Partei Verein für Konsumenteninformation, Linke Wienzeile 18, 1060 Wien, vertreten durch Kosesnik-Wehrle & Langer, Rechtsanwälte KEG, Ölzeltgasse 4, 1030 Wien, gegen die beklagte Partei Burt KEG, Gumpendorfer Straße 80/5, 1060 Wien, vertreten durch Dr. Bernhard Gittler, Rechtsanwalt, Hernalser Hauptstraße 116, 1170 Wien, wegen Unterlassung und Urteilsveröffentlichung (Gesamtstreitwert: EUR 26.000,--) nach öffentlicher und mündlicher Streitverhandlung zu Recht:

1. Die beklagte Partei ist schuldig, im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die sie den von ihr geschlossenen Verträgen zugrunde legt, und/oder in hierbei verwendeten Vertragsformblättern die Verwendung folgender Klauseln oder die Verwendung sinngleicher Klauseln zu unterlassen:

a) Abweichend von den AGBÖVM kann die Interessenwahrungspflicht des VM im Rahmen eines gesonderten schriftlichen Maklervertrages oder gesonderten Einzelauftrages erweitert werden auf: die Bekanntgabe der für den Versicherungskunden durchgeführten Rechtsverhandlungen sowie Aushändigung einer Durchschrift der Vertragserklärung des VK; Aushändigung des Versicherungsscheines (Polizze) sowie der dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbestimmungen einschließlich der Bestimmungen über die Festsetzung der Prämien gemäß § 28 Zi. 4 MaklerG (gilt nicht für Verbrauchergeschäfte), die Prüfung des Versicherungsscheines (Polizze) gemäß § 28 Zi. 5 MaklerG (gilt nicht für Verbrauchergeschäfte).

b) Für den Fall, dass dem VM im Falle von Deckungsstreitigkeiten des VK mit dem VR Kosten aus einer durch Streitverkündung des VK herbeigeführten Prozessbeteiligung erwachsen (gilt auch bei Klagen im Sinne eines "advocatorischen Erfordernisses"), verpflichtet sich der VK dem VM die Kosten einer anwaltlichen Vertretung und die Kosten der persönlichen Bemühungen

(z.B. Reisekosten) bei fahrlässiger Streitverkündung auch Zeitversäumnis zu ersetzen.

c) Ist die Vermittlungsprovision noch nicht oder nicht vollständig bezahlt und wird der Vertrag vorzeitig aufgelöst, ist über die offene Differenz der Courtageentgang als Konventionalstrafe an den VM fällig und vom VK anerkannt; dies trifft insbesondere bei Nichteinlösung, Stilllegung, Vertragsreduktion oder vorzeitiger Vertragsauflösung durch den VK bzw. Auftraggeber (ausgenommen bei Risikowegfall) zu.

d) Kommt es auf Grund der vom VM im Auftrag des VK eingeholten und weitergeleiteten Offerte nicht zum Abschluss eines Versicherungsvertrages, ist der VK verpflichtet, ein Beratungshonorar gemäß Honorarrichtlinien der Versicherungskanzlei Burt Keg, basierend auf den Honorarempfehlungen des Fachverbandes der Berater in Versicherungsangelegenheiten zu bezahlen. Abweichend dazu kann ein Pauschalbetrag als Honorar vereinbart werden.

e) Der VK gibt seine Einwilligung, dass seine

personenbezogenen Daten  
automationsunterstützt vom VM  
verarbeitet und ausschließlich in  
Erfüllung seiner vertraglichen  
Verpflichtungen an Dritte  
weitergegeben werden.

f) Der VM haftet für Schäden  
aus seiner Tätigkeit dem VK nur bei  
Vorsatz und grober Fahrlässigkeit,  
nicht jedoch bei leichter  
Fahrlässigkeit. Bei  
Verbrauchsgeschäften haftet der VM  
dann für leichte Fahrlässigkeit, wenn  
es sich um Schaden an Personen  
handelt.

g) Ein Verlust des  
Deckungsschutzes durch Nichtzahlung  
der Prämien fällt nicht in den  
Haftungsbereich des VM.

h) Äußerungen und/oder  
Ergänzungen der AGBÖVM und AGBBURT  
bedürfen zu ihrer Gültigkeit der  
Schriftform.

2. Die beklagte Partei ist  
weilers schuldig, es zu unterlassen,  
sich auf die vorstehend genannten  
Klauseln zu berufen, soweit diese  
unzulässigerweise vereinbart worden  
sind.

3. Der klagenden Partei wird  
die Ermächtigung erteilt, den  
klagestattgebenden Teil des

Urteilsspruches im Umfang des Unterlassungsbegehrens und der Ermächtigung zur Urteilsveröffentlichung binnen sechs Monaten ab Rechtskraft einmal in einer Wochentagsausgabe des redaktionellen Teiles der "Kronen-Zeitung", Stammausgabe für Wien, NÖ und das Burgenland auf Kosten der beklagten Partei mit gesperrt geschriebenen Prozessparteien und in Fettdruck-Umrandung in Normallettern zu veröffentlichen.

4. Die beklagte Partei ist schließlich schuldig, der klagenden Partei die mit EUR 3.480,80 (darin enthalten EUR 488,30 USt und EUR 555,-- Barauslagen) bestimmten Kosten des Verfahrens binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

**Entscheidungsgründe :**

Der Kläger beehrte wie aus dem Spruch ersichtlich und führte zusammengefasst aus, dass die Klausel

a) gröblich benachteiligend i.S. des § 879 Abs. 3 ABGB sei und gegen § 31 Abs.2 KSchG verstoße, weil sie zwingende Bestimmungen des MaklerG als für Verbraucher nicht geltend beschreibe;

b) und c) gröblich benachteiligend i.S. des § 879 Abs. 3 ABGB seien, weil sie für den Kunden eine

Kostenersatzpflicht unabhängig vom Prozessausgang bzw. Konventionalstrafen auch ohne rechtswidriges, schuldhaftes Handeln begründen;

d) gegen die zwingenden §§ 4 Abs. 2 und 15 des MaklerG verstoße, indem der Kunde ein Beratungshonorar auch dann zu bezahlen habe, wenn er angebotene Versicherungsverträge nicht abschließen. Auch verstoße diese Klausel gegen Bestimmungen der Gewerbeordnung, wonach jemand nicht zugleich ein Versicherungsmakler und ein Berater in Versicherungsangelegenheiten in derselben Sache sein dürfe und zugleich die Eigenschaft, in der er auftrete, offenzulegen habe;

e) eine Einwilligungserklärung des Kunden enthielte, die gegen das Transparenzgebot des § 6 Abs. 3 KSchG verstoße, da unklar sei, an welche Dritte automationsunterstützte Daten übermittelt werden könnten. Auch sei entgegen den Bestimmungen des DSGVO 2000 kein ausdrücklicher Hinweis auf einen jederzeit möglichen Widerruf enthalten;

f) gegen nach dem KSchG zwingende Bestimmungen des § 3 Abs. 4 MaklerG verstoße, indem sich der Makler unzulässig von Haftungen freizeichne;

g) einen unzulässigen Ausschluss von Schadenersatzpflichten des Versicherungsmaklers begründe, somit gröblich benachteiligend sei und auch gegen § 6 Abs. 1 Z 9 KSchG verstoße;

h) gegen § 10 Abs. 3 KSchG verstoße, indem er formlose Erklärungen des Unternehmer bzw. seiner Vertreter zum Nachteil des Verbrauchers als ungültig ausschließe.

Weiters habe der Kläger die Beklagte schriftlich aufgefordert, eine Unterlassungsverpflichtung i.S. § 28

Abs. 2 KSchG abzugeben; da dem nicht entsprochen worden sei, liege Wiederholungsgefahr vor. Die beklagte Partei habe einen zahlenmäßig nicht einsehbaren Kundenkreis, weshalb die Urteilsveröffentlichung in einem Medium geboten sei; die "Kronen-Zeitung" habe die größte Leserdichte und beste Aufklärungsquote.

Die Beklagte beantragte kostenpflichtige Klagsabweisung und führte zusammengefasst aus, dass die Klauseln nicht gröblich benachteiligend seien bzw. dass die Klausel

a) ihre Interessenwahrungspflicht gegenüber Kunden im Verhältnis zu den AGB der Österreichischen Versicherungsmakler erweitere; diese Erweiterung gelte für Verbrauchergeschäfte aber nicht, da hier ohnehin das KSchG entsprechende Regelungen enthalte;

b) keine Kostenersatzpflicht unabhängig vom Prozessausgang auferlege, da bei Obsiegen ohnehin der Gegner Kosten ersetzen müsse und sonst lediglich für den Fall des Verlierens die dem Makler aus einer Streitverkündung erwachsenden Kosten vom Kunden zu ersetzen seien;

c) lediglich eine Konventionalstrafe normiere, die nach allgemeinen Regeln bei Verstoß gegen Treu und Glauben ohnehin zu leisten sei;

d) nicht gegen das MaklerG verstoße, welche Honorare des Versicherungsmaklers nicht verpöne, sofern nicht ohnehin Provisionen zu bezahlen seien;

e) eine Weitergabe von Daten an Dritte ausschließlich in Erfüllung von versicherungsvertraglichen Verpflichtungen festlege; auch verlange das Datenschutzgesetz nicht mehr die Festlegung eines Widerspruchsrechtes;

f) zu einer Haftungsübernahme bei Verbrauchergeschäften auch bei leichter Fahrlässigkeit führe; abgesehen davon sei eine Haftungsfreizeichnung für leicht fahrlässige Schädigung zulässig;

g) auch im VersVG Deckung finde und für eine verspätete Polizzenweiterleitung bzw. Prämienvorschreibung ohnehin gehaftet werde;

h) einen Nachteil des Verbrauchers ausschließe, indem sie normiere, dass einseitige Änderungen/Ergänzungen der Schriftform bedürfe; dadurch werde die Rechtswirksamkeit formloser Erklärungen auch nicht ausgeschlossen.

Außer Streit gestellt wurde, dass die Beklagte das Gewerbe des Versicherungsmaklers betreibt, ihren Verträgen allgemeine Geschäftsbedingungen - inklusive der im Spruch genannten Klauseln - zugrunde legt, ihre Leistungen vor allem in Wien und Niederösterreich anbietet und dass ihr ein Schreiben der Klägerin zugegangen ist.

Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in die Urkunden Beilagen ./A (Allgemeine Geschäftsbedingungen der BURT KEG), ./1 (Allgemeine Geschäftsbedingungen der Österreichischen Versicherungsmakler) und ./2 (Pressespiegel zu Finanzdienstleister Dr. Schörg).

**Folgender Sachverhalt wurde festgestellt:**

Es gibt AGB der Österreichischen Versicherungsmakler; die AGB der Beklagten (siehe Beilage ./A) weichen teilweise ab und enthalten wie oben gesagt die im Spruch zitierten Klauseln.

**Beweiswürdigung:**



Die Feststellungen gründen sich auf die Einsichtnahme in die unbedenklichen Urkunden Beilagen ./A und ./1 sowie auf die Außerstreitstellungen.

#### **Rechtliche Beurteilung:**

##### **Zu den Klauseln:**

Da die von der Beklagten abgeschlossenen Geschäfte als Versicherungsmakler zum Betrieb ihres Unternehmens gehören, ist sie Unternehmerin i.S. des KSchG und unterliegen deshalb obgenannte Klauseln der Unzulässigkeitsprüfung i.S. § 6 KSchG.

Die Klägerin ist gemäß § 29 Abs. 1 KSchG zur Erhebung der Verbandsklage nach dem II. Hauptstück leg. cit. berechtigt; im Zuge dieser ist auf teilweise zulässige Bestandteile von Klauseln kein Bedacht zu nehmen - für eine geltungserhaltende Reduktion ist nach h.L. und StRspr kein Raum; auch ist die kundenfeindlichste (d.h. eine objektive) Auslegung der Vertragsbedingungen heranzuziehen (Krejci in Rummel<sup>3</sup>, S 879 RZ 256; OGH 2 Ob 523/85, 4 Ob 522/95, 5 Ob 227/98p u.v.a.). Die strittige Frage, ob § 6 Abs. 3 KSchG (gänzlicher Wegfall der Klausel) oder § 915 ABGB (Auslegung zum Nachteil des AGB-Aufstellers) subsidiär gelten, stellt sich im Rahmen der Verbandsklage also nicht.

Das in § 6 Abs. 3 KSchG normierte Transparenzgebot ist Ausdruck der sog. Geltungskontrolle von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und verfügt die Unwirksamkeit von Klauseln, die für den Verbraucher unklar bzw. aufgrund seiner geschäftlichen Unerfahrenheit in ihrer Tragweite unverständlich sind. Das sind Klauseln, denen es an

Sinnesverständlichkeit, Hinweis auf bestimmte Rechtsfolgen, Bestimmtheit, Differenzierung, Richtigkeit oder Vollständigkeit mangelt.

Die in § 879 Abs. 3 ABGB normierte sog. Inhaltskontrolle von AGB verfügt die Nichtigkeit von Klauseln, die (unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles) einen Teil gröblich benachteiligen; d.s. Klauseln, die eine sachlich nicht gerechtfertigte Abweichung von der für den Durchschnittsfall getroffenen Regel des dispositiven Rechtes enthalten.

§ 879 Abs. 3 ABGB betrifft jedoch nur Bestimmungen, die nicht eine der beiderseitigen Hauptleistungen - also etwa das Entgelt - individuell bzw. zahlenmäßig umschreiben (Krejci in Rummel<sup>3</sup>, § 879 RZ 238). Diese negative Formulierung trifft auf sämtliche entscheidungsgegenständliche Klauseln zu.

Im Lichte dieser Auslegungsregeln gilt zu den einzelnen streitgegenständlichen Klauseln Folgendes:

**ad a)** Diese Klausel kann von einem durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmer (Erklärungsempfänger) nur so verstanden werden, dass der Beklagten zwar im Verhältnis zu den AGB der Österr. Versicherungsmakler (AGBÖVM) zwar erweiterte Pflichten auferlegt werden können, dies aber für Verbraucher im Fall der *"Aushändigung des Versicherungsscheines (Polizze) sowie der dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbestimmungen einschließlich der Bestimmungen über die Festsetzung der Prämien gemäß § 28 Zi. 4 MaklerG"* und der *"Prüfung des Versicherungsscheines (Polizze) gemäß § 28 Zi. 5 MaklerG"* nicht gilt. Da sich der Ausschluss auf zwingende Bestimmungen des § 31 Abs. 2 KSchG bezieh,

ist die Klausel nichtig i.S. § 879 Abs. 1 ABGB.

Die Ausführungen der Beklagten, dass Verbraucher von einer vertraglich erweiterten Pflicht bloß deshalb ausgeschlossen seien, weil hier ohnedies gesetzlich Vorsehung getroffen sei, ist eine (ergänzende) Auslegung der Klausel, die derem objektiven Erklärungswert widerspricht.

Die von der Beklagten geltend gemachten Tatsachen, dass ihre Klauseln von einer renommierten Wirtschaftskanzlei erstellt wurden, ist unerheblich. Der Verweis, dass Klausel a) in ähnlicher Form auch in den AGBÖVM enthalten sei, hilft nicht, da die Nichtigkeit dieser dadurch nicht geheilt werden kann.

**ad b)** Wenn der Nebenintervenient (in der Hauptsache) bei Prozessverlust zwar nicht Kostenschuldner ist (lediglich für den Fall der streitgenössischen Nebenintervention wird dies bejaht; Fucik in Rechberger, Kommentar zur ZPO<sup>2</sup> Vor § 40 RZ 6), so hat er doch als im Prozess Unterlegener auch keinen Kostenersatzanspruch.

Die Klausel legt jedoch nach ihrem objektiven Erklärungswert dem verlierenden Versicherungsnehmer gegenüber seinem Nebenintervenienten (dem Makler) - unabhängig vom Prozessausgang - dennoch Kostenersatz auf. Daher verstößt sie gegen § 879 Abs. 3 ABGB, da sie eine Prozesspartei, die Versicherungskunde ist, gegenüber einer anderen Prozesspartei, auf die das nicht zutrifft (und die nach den allgemeinen Regeln des Zivilprozessrechtes gegenüber dem eigenen Nebenintervenienten auch nicht ersatzpflichtig ist), gröblich benachteiligt.

**ad c)** Die Konventionalstrafe ist ein

pauschalierter Schadenersatz und als solcher, mangels ausdrücklicher Vereinbarung, auch verschuldensabhängig. Da der Versicherungsnehmer aus der in der Klausel enthaltenen undifferenzierten Aufzählung nicht entnehmen kann, dass er bei berechtigter Ausübung eines Rücktrittsrechtes die Konventionalstrafe nicht zu entrichten hat, liegt ein Widerspruch zum Transparenzgebot des § 6 Abs. 3 KSchG vor.

**ad d)** Die Klausel verfügt eine grundsätzliche Zahlungspflicht von Beratungshonoraren, gleichgültig, ob ein Versicherungsvertrag abgeschlossen wird oder nicht. Da sie - ohne jede sachliche Rechtfertigung - von den §§ 6 f. iVm § 15 MaklerG abweicht, die einen Provisionsanspruch lediglich bei Vermittlungserfolg (mit eng umgrenzten Ausnahmeregelungen) normieren, ist die Klausel gröblich benachteiligend i.S. § 879 Abs. 3 ABGB.

**ad e)** Diese Klausel verstößt gegen das Transparenzgebot des § 6 Abs. 3 KSchG, da der Empfängerkreis der Daten für den Konsumenten nicht bestimmbar ist (Vgl. OHG 7 Ob 1701/98w). Dass die Daten, wie von der Beklagten ausgeführt, lediglich in Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen und nicht etwa zu Werbezwecken o.ä. weitergegeben werden dürfen, vermag den Mangel des unbestimmten Empfängerkreises nicht zu heilen.

Die Klausel verletzt weiters den § 8 Abs. 2 DSGVO 2000, der die gültige Zustimmung des Betroffenen zur Verwendung seiner Daten an einen jederzeit möglichen Widerruf knüpft. Auch das von der Beklagten zitierte Urteil des OGH, 4 Ob 179/02f, verlangt den Hinweis auf eine Widerrufsmöglichkeit - wenn auch nicht, wie von der

Beklagten insoweit richtig ausgeführt, einen besonderen Hinweis auf § 28 DSG.

**ad f)** Diese Klausel verletzt durch die Freizeichnung von der Haftung für leichte Fahrlässigkeit die Bestimmung des § 3 Abs. 4 MaklerG (gem. § 31 Abs. 2 KSchG und § 31 Abs. 2 MaklerG zwingend), die den Schadenersatz regelt und keinen vom Verschulden abhängigen gegliederten Schadensbegriff i.S §§ 1323 f. ABGB kennt.

Auch ist aufgrund des pauschal formulierten Ausschlusses der Haftung für leichte Fahrlässigkeit eine gröbliche Benachteiligung i.S. § 879 Abs. 3 ABGB möglich, wenn z.B. davon die Verletzung vertraglicher Hauptpflichten betroffen ist (Krejci in Rummel<sup>3</sup> § 6 KSchG RZ 126 f.).

Da die Klausel gegen zwingende gesetzliche Bestimmungen verstößt, ist sie gemäß § 879 Abs. 1 ABGB nichtig.

Die von der Beklagten zitierten Entscheidungen des OGH, wonach eine Haftungsfreizeichnung für leicht fahrlässige Schädigung zulässig sei, bezieht sich bloß auf den Geschäftsverkehr zwischen Unternehmungen im Sinne des KSchG (OGH JBl 1986, 168 und 172).

**ad g)** Diese Klausel ist im Zusammenhang mit Klausel f) (= Ziffer 6.1. der AGB BURT KEG) zu lesen, nach der eine Haftung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit übernommen wird. Aufgrund dieses pauschal formulierten Ausschlusses der Haftung für leichte Fahrlässigkeit liegt eine gröbliche Benachteiligung i.S. § 879 Abs. 3 ABGB vor, da auch die Verletzung vertraglicher Hauptpflichten, wie etwa die verspätete Weiterleitung von Policen bzw.

Prämienvorschreibungen, betroffen ist.

Bei dem von der Beklagten ins Treffen geführten VersVG, in dessen Bestimmungen (§§ 38, 39) der Verlust des Deckungsschutzes aufgrund Nichtzahlung der Prämie durch den Versicherungskunden ebenfalls geregelt sei, wird die dort normierte Ausnahmeregelung "es sei denn, dass der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung ohne sein Verschulden verhindert war" übersehen.

**ad h)** Diese Klausel verstößt aufgrund ihrer pauschalen Formulierung gegen die Bestimmung des § 10 Abs. 3 KSchG, wonach die Rechtswirksamkeit formloser Erklärungen des Unternehmers oder seiner Vertreter zum Nachteil des Verbrauchers nicht ausgeschlossen werden kann.

**Zum Antrag, auch sinngemäße Klauseln zu untersagen**

Es ist auf die Entscheidung des OGH 5 Ob 227/98p zu verweisen, in der dieser ausgesprochen hat, dass das Unterlassungsbegehren der nach § 29 KSchG klageberechtigten Einrichtungen auch auf die Unterlassung sinngleicher Klauseln gerichtet werden kann, damit dem Beklagten eine Umgehung des gerichtlichen Unterlassungsverbotes durch bloß andere Formulierung der Klauseln, aber mit dem selben verpönten Regelungszweck, unmöglich gemacht wird.

**Zum Antrag auf Unterlassung:**

Der Unterlassungsanspruch gemäß § 28 KSchG setzt Wiederholungsgefahr voraus. Diese ist dann anzunehmen, wenn die ernstliche Besorgnis besteht, die Beklagte werde weitere Störungshandlungen setzten (st. Rsp, insb. OGH 30.11.1987, MR 1988, 59=ÖBl 1989, 52), vor

allem auch, wenn der Beklagte im Prozess weiter die Auffassung vertritt, zur beanstandeten Handlung berechtigt zu sein, also die Gesetz- oder Sittenwidrigkeit der beanstandeten Klauseln bestreitet und seine gesetzwidrige Handlung verteidigt (für den Verbandsprozess nach dem KSchG OGH 14.4.1994, 2 Ob 523/94 ua.). Außerdem hat die Beklagte selbst außer Streit gestellt, ein Aufforderungsschreiben des Klägers zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungsverpflichtung gemäß § 28 Abs. 2 KSchG erhalten zu haben.

**Zur Urteilsveröffentlichung:**

Im Verfahren über eine Verbandsklage nach dem KSchG gilt gem. § 30 Abs. 1 leg.cit. die Bestimmung des § 25 UWG Abs. 3 bis 7 über Urteilsveröffentlichungen sinngemäß. Danach soll eine durch den Wettbewerbsverstoß hervorgerufene unrichtige Meinung wieder richtig gestellt und ein weiteres Um-Sich-Greifen dieser Meinung verhindert werden. Sie dient der Aufklärung des Publikums über den Gesetzesverstoß, der auch in Zukunft noch nachteilige Auswirkungen besorgen lässt (StRsp). Im Bereich der Verbandsklage sollen der Rechtsverkehr bzw. die Verbraucher als Gesamtheit darüber aufgeklärt werden, dass bestimmte Geschäftsbedingungen gesetz- bzw. sittenwidrig sind.

Außer Streit gestellt wurde, dass die Beklagte vor allem in Wien und Niederösterreich tätig ist. Bei AGB, die eine breite Verwendung gefunden haben und große Reichweite erzielen, ist die Veröffentlichung in einer in diesem Gebiet erscheinenden bundesweit erscheinenden Tageszeitungen angemessen. Der Kläger

machte geltend, dass eine Veröffentlichung in der Samstagsausgabe der "Neuen Kronen-Zeitung" Stammausgabe für Wien, NÖ und das Burgenland die beste Aufklärungswirkung erziele. Das Gericht schließt sich dieser Meinung an, da gerade der durch Abschluss von Versicherungsverträgen erlangte Schutz gegen Risiken jeglicher Art ein Grundbedürfnis der meisten Menschen anspricht und einem Geschäft des täglichen Lebens nahekommt. Da der angesprochene Adressatenkreis ein umfassender ist, muss auch das zur Aufklärung eingesetzte Medium für die Urteilsveröffentlichung einen möglichst großen Leserkreis erreichen. Jedoch ist das Gericht der Meinung, dass eine Veröffentlichung in einer Wochentagsausgabe keine wesentlich geringere Aufklärungswirkung erzielt, als die vom Kläger begehrte Samstagsausgabe, deren höhere Veröffentlichungskosten schon Strafcharakter hätte und somit über das Ziel der Aufklärung hinausgeht.

**Zu den Kosten:**

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 43 Abs. 2 erster Fall ZPO. Ein voller Kostenzuspruch nach dieser Bestimmung kommt in Frage, wenn der Gegner nur mit einem verhältnismäßig geringfügigen Teil seines Anspruches, dessen Geltendmachung überdies besondere Kosten nicht veranlasst hat, unterlegen ist. Der Kläger hat mit dem Urteilsveröffentlichungsbegehren teilweise und bei den acht inkriminierten Klauseln zur Gänze obsiegt. Das teilweise Unterliegen der klagenden Partei bei der Urteilsveröffentlichung ist mit 5 % des Gesamtstreitwertes anzusetzen und daher geringfügig i.S. dieser Bestimmung (in diesem Sinne auch das OLG Wien, 15.7.1998 Arb 11.759 = ARD 5128/26, das in seiner



Entscheidung die Geringfügigkeitsgrenze bis zu einer Quote von 10 % annimmt). Es war daher der Beklagten Kostenersatz in vollem Umfang aufzuerlegen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Handelsgericht Wien  
1030 Wien, Marxergasse 1a  
Abt. 10, am 30.9.2004

**Dr. Friedrich Kufner**  
Für die Richtigkeit der Ausfertigung  
der Liefer der Geschäftsverhandlung:

